

zweck sowie die Begünstigten festzulegen.¹² Da das Stiftungsrecht somit auf die Verantwortung des Stifters abstellt, sollte dieser den Primat der jeweiligen Stiftung (entweder gemeinnützig oder privatnützig) in der Stiftungserklärung ausdrücklich bestimmen.¹³ Räumen die Stiftungsdokumente dem Stiftungsrat freies Ermessen ein, ob er überwiegend gemeinnützige oder privatnützige Zwecke verfolgt,¹⁴ so ist die Stiftung gemäss Art 552 § 2 Abs. 3 Satz 3 PGR jedenfalls als gemeinnützig zu betrachten. Auf das tatsächliche Förderverhalten des Stiftungsrates wird hierbei nicht abgestellt.¹⁵

Die Abgrenzung zwischen gemeinnützigen und privatnützigen Stiftungen wird jedoch insofern erschwert, als das liechtensteinische Stiftungsrecht in Art 552 § 2 Abs. 4 Ziff. 2 PGR auch ausdrücklich gemischte Familienstiftungen zulässt. Dies sind Stiftungen, die überwiegend den Zweck einer reinen Familienstiftung verfolgen, ergänzend hierzu aber auch gemeinnützigen oder anderen privatnützigen Zwecken dienen. Da eine Stiftung jedoch nicht zugleich dem Regime für gemeinnützige und privatnützige Stiftungen unterworfen sein kann, bedarf es einer eindeutigen Zuordnung unter die eine oder andere Kategorie, wobei eben entscheidend ist, ob die Stiftung gemäss ihrer Stiftungserklärung ganz oder überwiegend gemeinnützigen Zwecken zu dienen bestimmt ist oder nicht.¹⁶

Beim oben definierten Begriff der gemeinnützigen Stiftung handelt es sich um eine privatrechtliche Begriffsbestimmung der Gemeinnützigkeit. Dies ist eine liechtensteinische Besonderheit, welche in Ländern wie der Schweiz, Frankreich oder Deutschland fehlt.¹⁷ Anstelle eines privatrechtlichen Gemeinnützigkeitsbegriffs wird in diesen Ländern aus-

12 Vgl. Gasser Johannes, Liechtensteinisches Stiftungsrecht – Praxiskommentar, Bern 2013, S. 67 (zit.: Gasser 2013).

13 Vgl. Hochschule Liechtenstein (Hrsg.) «Das neue liechtensteinische Stiftungsrecht», Zürich 2008, 118 (zit.: Hochschule 2008).

14 Dieses Ermessen kann jedoch nur im Rahmen des durch den Stifter vorgegebenen Zwecks ausgeübt werden (vgl. Stellungnahme der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein zu den anlässlich der ersten Lesung betreffend die Totalrevision des Stiftungsrechts aufgeworfenen Fragen Nr. 85/2008, 20).

15 vgl. hierzu Schauer 2009, S. 23.

16 vgl. hierzu Schauer 2009, S. 22.

17 Jakob Dominique, Die Liechtensteinische Stiftung, Schaan 2009, S. 45 (zit.: Jakob 2009).